

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Alma Zadic, Nina Tomaselli, Freundinnen und Freunde

betreffend Gesetzliche Maßnahmen gegen Bilanzverschleierung schaffen

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht (386 d.B.) des Justizausschusses über die Regierungsvorlage 300 d.B. Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem ein Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz erlassen wird und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das CBCR-Veröffentlichungsgesetz, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)

BEGRÜNDUNG

In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die **bestehenden gesetzlichen Regeln zur Offenlegung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen** von Unternehmen **nicht ausreichen**, um rechtzeitig Risiken zu erkennen und milliarden schwere Schäden für Beschäftigte, Gläubiger:innen und die Allgemeinheit durch Insolvenzen abzuwenden.

Bei sehr großen Gesellschaften mit beschränkter Haftung an der Konzernspitze (Holding-GmbHs) besteht ein Transparenzproblem. Sie können bei geringem Umsatz und geringen Mitarbeiter:innenzahlen Erleichterungen in Anspruch nehmen, die eigentlich für kleine Gesellschaften gedacht sind. Es hat sich auch gezeigt, dass eine Prüfpflicht für solche wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften sinnvoll wäre.

Auswertungen zu den Strafen haben ergeben, dass die derzeitigen Zwangsstrafen nach dem UGB in bestimmten Fällen keine ausreichende Beugewirkung entfalten, um eine zeitgerechte Offenlegung der Jahresabschlüsse sicherzustellen. Einzelne Unternehmen haben die Zwangsstrafen mehrerer Strafperioden kumulieren lassen, und dennoch über mehrere Monate oder sogar Jahre keine Unterlagen der Unternehmensberichterstattung offengelegt. Zum anderen können aber selbst diese Höchstbeträge im Verfahren nach § 283 UGB derzeit nur dann ausgeschöpft werden, wenn ein ordentliches Verfahren eingeleitet wird, was aber derzeit nur bei Einspruch des Strafaddressaten bzw. der Strafaddressatin geschieht und so umgangen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, einerseits den **Strafrahmen** bei Verstoß gegen die Offenlegungspflichten bei mittleren und großen Gesellschaften zu **erhöhen**, und andererseits die **Möglichkeit zu schaffen, das ordentliche Verfahren von Amts wegen einzuleiten**. Von dieser Maßnahme sind kleine Gesellschaften nicht betroffen. Obengenannte Holding-GmbHs würden aufgrund der neuen Regeln über die Zusammenrechnung zur Ermittlung der Schwellenwerte dabei nicht in den Genuss geringerer Strafrahmen kommen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Regierungsvorlage, die ebenfalls die Wahrnehmung von Berichtspflichten durch Unternehmen reglementiert.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden Antrag:

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat gesetzliche **Maßnahmen gegen Bilanzverschleierung** vorzulegen. Dazu gehören insbesondere

- die Schaffung wirksamer Strafen für das Nicht-Einreichen von Abschlüssen,
- die Möglichkeit der **amtswegigen Einleitung des ordentlichen Verfahrens** bei fortgesetzter Nicht-Einreichung der Abschlüsse, und
- die **Schließung der Transparenz-Schlupflöcher für größere Holding-GmbHs** (Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis) im UGB.“

